

18.02.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3343 vom 24. Januar 2020  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 17/8533

**Wie kann das Stadtgymnasium Detmold künftig auf einen Namenszusatz verzichten?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Schulkonferenz des Stadtgymnasiums Detmold wünscht sich eine Änderung des Schulnamens. Der Zusatz „Gymnasium für Jungen und Mädchen“, der auf die historische Tatsache zurückgeht, dass die Schule einmal als Mädchengymnasium fungierte, soll entfallen. Der Schulträger möchte dem Antrag entsprechen. Allerdings soll es künftig weiterhin einen Zusatz geben. Künftig soll der Schulname lauten „Stadtgymnasium Detmold – Sekundarstufen I und II“. Zur Begründung verweist die Verwaltung auf das geltende Schulgesetz, das solch einen Zusatz notwendig mache. Jede Schule müsse nach Schulgesetz eine Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Das stößt bei allen Beteiligten, die eigentlich eine Namensverkürzung gewollt haben, auf großes Unverständnis. Der Antrag auf Namensänderung wurde daraufhin von der Schule zunächst zurückgezogen.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 3343 mit Schreiben vom 18. Februar 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***1. Welche Gymnasien umfassen in Nordrhein-Westfalen nicht die Sekundarstufen I und II?***

Im Schuljahr 2019/2020 handelt es sich um folgende Schulen:

- Städtisches Wim-Wenders-Gymnasium in Düsseldorf (im Aufbau),
- Gymnasium Zusestraße in Köln (im Aufbau),
- Städtisches Petrus-Legge-Gymnasium für Jungen und Mädchen (auslaufend) und
- Albert-Einstein-Gymnasium in Düsseldorf (Staatl. genehmigte private Ersatzschule der jüdischen Gemeinde, im Aufbau).

Datum des Originals: 18.02.2020/Ausgegeben: 24.02.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**2. Welche inhaltliche Notwendigkeit sieht die Landesregierung bei der Bezeichnung von Gymnasien auf die Schulstufen zu verweisen?**

§ 10 Absatz 5 SchulG sieht vor, dass unter anderem Gymnasien im Regelfall als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt werden. Damit erachtet es der Landesgesetzgeber für zulässig, dass Schulen dieser Schulform auch nur mit einer dieser beiden Schulstufen geführt werden kann. Dies soll in der Bezeichnung deutlich werden.

Tatsächlich aber wird in Nordrhein-Westfalen – mit Ausnahme der oben angegebenen besonderen Einzelfälle – kein öffentliches Gymnasium mit allein der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II geführt.

Der Landesgesetzgeber wird daher zu gegebener Zeit zu prüfen haben, ob die Bezeichnung von Schulstufen bei Gymnasien noch erforderlich ist.

**3. Warum wird die Schule in Antworten der Landesregierung (z. B. 17/3948) nicht als Stadtgymnasium Detmold, sondern als „Gymnasium Martin-Luther-Str.“ bezeichnet?**

Die Landesregierung verwendet bei der Beantwortung von Anfragen seit vielen Jahren häufig nicht die Amts- sondern die gleichfalls in der Schuldatei hinterlegten in der Regel kürzeren Kurzbezeichnungen der Schulen. Dies bietet bei dem teilweise großen Umfang der darzustellenden Daten Vorteile bei der Erstellung lesbarer Tabellenwerke.

**4. Welche Möglichkeiten hat die Schule auf Grundlage des Schulgesetzes, künftig offiziell die einfache Bezeichnung „Stadtgymnasium Detmold“ zu führen?**

Das Namensrecht für eine öffentliche Schule liegt bei dem jeweiligen - in der Regel kommunalen - Schulträger; dies folgt aus der Stellung der Schule als nichtrechtsfähige Anstalt (§ 6 Abs. 3 und 6 SchulG).

Die Schulkonferenz einer Schule kann über alle Angelegenheiten der Schule beraten und beschließen, dem Schulträger eine Änderung des Schulnamens vorzuschlagen oder anzuregen (§ 65 Abs. 1 SchulG). Dieser hat bei seiner Entscheidung die geltenden (schul)rechtlichen Regelungen zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

**5. Welche ähnlich gelagerten Präzedenzfälle bei Namensänderungen von Schulen gibt es in Nordrhein-Westfalen?**

Ähnlich gelagerte Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.